

## **STATUTEN Version 18e**

### **Art. 1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Bündner Rodel- und Schlittenverband, im folgenden BRSV genannt, ist ein Verein gem. Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des BRSV befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.

### **Art. 2. Zweck**

- 2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe als Verband die Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder zu vertreten.  
  
Dies soll wie folgt erreicht werden:
  - Förderung des Hornschlitten-, Rodel- und Schlittensports in Graubünden
  - Unterstützung der Mitglieder (Beratung, Information, Koordinierung)
  - Vertretung der Interessen der angeschlossenen Mitglieder bei Nat. und Internat. Verbänden und Behörden
  - Koordination mit dem Fachverband SSN (Swiss Sliding Naturbahn)
  - Förderung von Wettkampfanlässen
  - Lizenz- und Reglementswesen
  - Förderung des Nachwuchses
  - Instruktion von Kampfrichtern
  - Presse- und Werbearbeit. Betrieb einer Internetseite
- 2.2 Der BRSV setzt sich dafür ein, jede Wintersaison eine Rennserie (BRSV-Cup) und eine Bündner-Meisterschaft zu organisieren.
- 2.3 Der BRSV ist Mitglied des Bündner Verbandes für Sport (im folgenden BVS genannt). An die Delegiertenversammlung des BVS entsendet der BRSV ausschliesslich Delegierte, welche dem Vorstand des BRSV angehören oder aus Mitgliedern des BRSV delegiert werden.
- 2.4 Der BRSV ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

- 2.5 Der BRSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BRSV hält sich an die Ethik-Chartas von „Swiss Olympic“ und „Sport-verein-t“ und setzt diese im Verband durch. Der BRSV setzt sich für ein konflikt- und gewaltfreies Verbandsleben ein. Er integriert Mitglieder unterschiedlicher Art und setzt sich gegen jede Form der Diskriminierung ein.

## Art. 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des BRSV kann ein Verein unter folgenden Voraussetzungen werden:
- der Verein muss seinen Sitz in Graubünden haben
  - Förderung nach Statuten und aktive Ausübung des Hornschlitten-, Rodel- und Schlittensports.
  - min. 1 aktives Mitglied
  - ausgeglichene Jahresrechnung
- Bei Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung einstimmig
- 3.2 Ein Verein hat schriftlich ein Beitrittsgesuch unter Beilage seiner Statuten, der Mitgliederliste, der letzten Jahresrechnung und des Versicherungsnachweises an den Präsidenten des BRSV zu senden. Wenn die statutarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind, gilt dies als Antrag für die Aufnahme des Vereins an der nächsten Delegiertenversammlung des BRSV. Der Vorstand kann eine provisorische Aufnahme bis zur nächsten Delegiertenversammlung beschliessen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, der ordentlichen Auflösung des Mitgliedvereins oder dem Ausschluss. Der Ausschluss kann auf Antrag bei der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit auf schriftlichem Weg an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Verpflichtungen. Der BRSV hat das Recht, bei einem Austritt eines Vereins eventuelle rückständige Mitgliederbeiträge noch einzukassieren.
- 3.4 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung im Rahmen der vorliegenden Statuten
  - Teilnahme an Verbandsanlässen

- 3.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Interessen des Verbandes zu wahren
  - die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen
  - den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten
  - Gönner, Unterstützer, Werbepartner, Sponsoren des BRSV bei ihren Mitgliedsveranstaltungen zu unterstützen

## Art. 4. Finanzierung, Haftung

- 4.1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Lizenzgebühren
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Beiträge aus kantonalen Zuwendungen
  - Einnahmen aus Sponsoring, Supporting, Gönnerbeiträge
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- 4.2 Unterstützungsbeiträge des Amtes für Volksschule und Sport dürfen nur ausschliesslich für Bündner Belange des Hornschlitten-, Rodel- und Schlittensports, resp. Belange der Mitglieder des BRSV verwendet werden.
- 4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Deligiertenversammlung für das laufende Verbandsjahr beschlossen.  
Sie sind dem Protokoll der letzten Deligiertenversammlung zu entnehmen.
- 4.3 Für Verbindlichkeiten des BRSV haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- 4.4 Der Verband haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei Ausübung der Verbandstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.  
Zur Deckung von Schadensersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen dem Verband erhoben werden, verfügen die angeschlossenen Vereine über eine Haftpflichtversicherung.

## Art. 5. Geschäftsjahr / Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. des Folgejahres.

## Art. 6. Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
1. die Delegiertenversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisoren

## Art. 7. Delegiertenversammlung

- 7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BRSV. Sie findet jeweils im Frühjahr bis spätestens Ende Juni statt.

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- Appel
  - Wahl der Stimmezähler
  - Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - Mutationen ( Eintritte, Austritte, Ehrungen )
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Décharge an den Vorstand
  - Festsetzung der Beiträge/Gebühren
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahlen
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder
  - Anpassung Reglemente und/oder Statuten
  - Jahresprogramm
  - Varia / Allgemeine Umfragen
- 7.2 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden min. 15 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Eine Nachricht per email ist ausreichend.

- 7.3 Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis spätestens 25 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über mündliche Anträge werden an der Delegiertenversammlung keine Beschlüsse gefasst.
- 7.4 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der ordentlichen Delegiertenversammlung selber, vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss min. 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- 7.5 Jedes Mitglied hat zwei Delegiertenstimmen.  
Die Vorstandsmitglieder des BRSV haben zusätzlich je eine Delegiertenstimme.
- 7.6 Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleich gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.  
Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (d. h. min. 50% + 1 Stimme). Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr (d.h. gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen).  
Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

## Art. 8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt den BRSV nach Aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern.  
Grundsätzlich erfolgen die Leistungen der Funktionäre ehrenamtlich.
- 8.3 Der Präsident/die Präsidentin wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt. Er/Sie ist wieder wählbar.
- 8.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind 1 Jahr im Amt. Sie sind wieder wählbar.
- 8.5 Der Vorstand konstituiert sich selber.

## 8.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Verbandes nach Grundsätzen der Statuten.
- Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse.
- Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung.
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets. Im Rahmen des genehmigten Budgets hat der Vorstand die volle finanzielle Kompetenz. Für nicht budgetierte Ausgaben über 1'000.- CHF holt er das Einverständnis der Mitglieder (Zirkularbeschluss) ein.
- Massnahmen zur Gewinnung neuer Verbandsmitglieder
- Massnahmen zur Gewinnung Sponsoren, Werbepartner
- Presse- und Medienarbeit
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitl. befristete Aufgaben und Projekte.
- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung (ordentlich und ausserordentlich).
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

8.7 Der Präsident / Die Präsidentin überwacht und koordiniert alle Geschäfte des BRSV. Er / Sie führt die Sitzungen und vertritt den BRSV nach aussen. Er / Sie hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

8.8 Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin übernimmt die Funktion des / der Präsidenten / Präsidentin bei dessen / deren Abwesenheit.

8.9 Der Aktuar / die Aktuarin übernimmt die Schriftführung an der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

8.10 Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Vereinsrechnung und ist verantwortlich für das Inkasso. Weiter führt er / sie die Mitgliederliste und besitzt die Vollmacht für Bank-, Post- und Zahlungsverkehr. Der Kassier erstellt in Abstimmung mit dem restl. Vorstand ein Budget.

8.11 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den BRSV führt der Präsident oder Vizepräsident zu zweit mit dem Kassier.

# BÜNDNER RODEL- UND SCHLITTEN VERBAND

## Art.9 **Revisoren**

- 9.1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- 9.2 Die Revisoren prüfen die jährliche Verbandsrechnung und Verbandsbuchhaltung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ggf. den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

## Art.9 **Auflösung und Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die Auflösung oder dessen Verschmelzung mit einem andern Verein kann nur beschlossen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen an der Delegiertenversammlung, die dieses Traktandum behandelt, vorliegt. Die diesbezügliche Versammlung ist allen Mitgliedern 21 Tage zum Voraus schriftlich mit einem Brief oder per email zur Kenntnis zu bringen.
- 9.2 Bei der Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten an einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung weiter gegeben.

## Art. 10 **Schlussbestimmung**

- 10.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 09.06.2018, in Audio genehmigt. Sie ersetzen die seit 12.06.2010 gültigen Statuten und treten ab 01.11.2018 in Kraft.

*Ort, Datum*